

Merkblatt zu den Auswirkungen des PsyG auf die Verleihung von Psychotherapie-Fachtiteln

1. Einleitung

Mit dem Inkrafttreten des Psychologieberufegesetz (PsyG) am 1. April 2013 darf sich nur noch als Psychotherapeutin respektive Psychotherapeut bezeichnen und diese Berufstätigkeit ausüben, wer über ein entsprechendes eidgenössisches (oder ein vom Bund anerkanntes ausländisches) Weiterbildungsdiplom verfügt. Da diese Forderung nicht von einem Tag auf den anderen umgesetzt werden kann, sieht das Gesetz eine fünfjährige Übergangsfrist und den Status der «provisorischen Akkreditierung» von Weiterbildungsgängen vor. Im Frühjahr 2012 konnten die betroffenen Verbände beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) die provisorische Akkreditierung für die von ihnen anerkannten Psychotherapie-Weiterbildungen beantragen.

2. Auswirkungen des PsyG auf bisherige Inhaber(innen) eines FSP-Fachtitels

Die FSP-anerkannten Psychotherapie-Weiterbildungsgänge sind vom Bund provisorisch akkreditiert worden – mit Ausnahme von fünf Weiterbildungsgängen, die zum Zeitpunkt der provisorischen Akkreditierung nicht mehr bzw. noch nicht angeboten wurden. Die nach Absolvierung eines provisorisch akkreditierten Weiterbildungsgangs bereits verliehenen oder bis zum 31. März 2018 noch zu verleihenden FSP-Fachtitel erhalten somit den Status eines eidgenössischen Weiterbildungstitels und berechtigen zur Berufsbezeichnung «eidgenössisch anerkannter Psychotherapeut» beziehungsweise «eidgenössisch anerkannte Psychotherapeutin». Dieser Titel bietet die fachliche Voraussetzung zum Erhalt einer Berufsausübungsbewilligung (Praxisbewilligung) in einem beliebigen Kanton.

3. Auswirkungen des PsyG für Weiterbildungsabsolvierende

Die bestehenden Psychotherapie-Weiterbildungsgänge werden nahtlos weitergeführt. Gemäss PsyG müssen jedoch alle Psychotherapie-Weiterbildungen spätestens fünf Jahre nach dessen Inkrafttreten akkreditiert worden sein. Die inhaltlichen und organisatorischen Anforderungen werden sich hierbei nach den «Qualitätsstandards» des Bundes auszurichten haben. Diese sind durch das Bundesamt für Gesundheit (BAG) zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern der Verbände und der wichtigsten Fachrichtungen gemeinsam erarbeitet worden.

Sie dienen den Anbietern als Richtschnur für die Selbstevaluation sowie den externen Akkreditierungsexpert(inn)en als Messlatte für die Überprüfung der Qualität der Weiterbildungsgänge.

Das bedeutet: Wer seine Weiterbildung vor der ordentlichen Akkreditierung begonnen hat, kann diese bis zum Ende der Übergangsfrist (31.03.2018) nach den bisherigen Bedingungen abschliessen. Gelingt dies nicht, ist auf ein akkreditiertes Curriculum umzusteigen.

Hinweis: Falls einzelne Anbieter ihre Weiterbildungsgänge bereits vor der ordentlichen Akkreditierung auf die neuen Qualitätsstandards des Bundes ausrichten, ist es den Absolvierenden freigestellt, ihre Weiterbildung gemäss diesen neuen Kriterien abzuschliessen, falls die Weiterbildungsanbieter einen Übertritt in die neuen Kriterien vorsehen.

4. Modulares Weiterbildungscurriculum in Psychotherapie nach den Richtlinien der FSP / Individueller Weiterbildungsgang

Auch dieser Weiterbildungsweg konnte unter der Bezeichnung [«Modulares Weiterbildungscurriculum in Psychotherapie nach den Richtlinien der FSP»](#) für die provisorische Akkreditierung angemeldet werden und berechtigt damit die Absolvierenden zur Führung des eidg. anerkannten Psychotherapietitels. Er wird dadurch ebenfalls berechtigt, einen als eidgenössisch anerkannt geltenden Weiterbildungstitel zu verleihen. Für die Teilnahme an diesem Weiterbildungsgang ist die Mitgliedschaft in der FSP optional. Das modulare Weiterbildungscurriculum steht auch Psychologinnen und Psychologen ohne FSP-Mitgliedschaft offen. Die [Beratungs- und Prüfungsgebühren](#) für den Weiterbildungstitel ohne Mitgliedschaft sind jedoch deutlich höher als diejenigen für einen Titel mit Mitgliedschaft.